

*

exakt gesagt, daß der Tatbestand einer strafbaren Handlung erfüllt sein muß, die Umstände der Tat genau ermittelt und die innere Beziehung des Täters zu seiner Tat, nämlich seine Schuld, genau erwiesen sein muß.

Anders aber steht das in den Materialien zum Entwurf des westdeutschen Strafgesetzbuches. Dort wird gesagt, daß die Schuld des Täters nicht objektiv feststellbar, sondern ein „sittlicher Wertungsvorgang“ sei. Das aber bedeutet, die Prüfung sowohl der objektiven als auch der subjektiven Seite der Handlung beiseitezuschieben und an ihre Stelle ein „Werturteil“ des Richters zu setzen.

Wie sehen die Konsequenzen einer solchen Strafrechtssprechung aus?

Der Kampf gegen die westdeutsche Atomrüstung, das Eintreten für gesamtdeutsche Gespräche oder gar für die Anerkennung der DDR sind Handlungen, die von den Richtern mit einem „UnWerturteil“ bedacht werden. Wer so etwas tut, ist nicht nur verdächtig, sondern dem System gefährlich und wird ins Gefängnis geschickt, denn die westdeutsche Justiz ist eine Klassenjustiz, das hat sogar die „Welt der Arbeit“ zugeben müssen. In dieser Zeitung schrieb ein gewisser Dr. Robinson, bei Straftaten, „bei denen ein gewisser politischer, sozialer oder kultureller Akzent vorhanden ist, sowie in Fällen, in denen sich dieser Akzent aus den beteiligten Personen ergibt und bei denen es sehr stark auf die Bewertung von Gesinnungen ankommt, kann man zwei Serien von Entscheidungen feststellen, je nachdem welcher politische Sachverhalt, welche Gesinnung oder welche politisch bestimmte Haltung bei den Personen vorliegt“ („Welt der Arbeit“ vom 1. Mai 1961).

Reaktionäre Gesetze — faschistische Richter

Das ist deutlich. Bestraft wird in Westdeutschland nicht die Straftat, sondern die Gesinnung. Der Kommunist, der ehrliche Gewerkschafter, der ehrliche sozialdemokratische Arbeiter, der Atomkriegsgegner, der Demokrat, sie alle gehen ins Zuchthaus. Der Faschist, der Kriegsverbrecher, der Revanchist, der Blutrichter bleiben strafflos. Der Nazistaatsanwalt, der Blutrichter, die ganze Kumpanei des Mörders Freister, sie alle bleiben nicht nur ungeschoren, sie sitzen nach wie vor in den Gerichten und schicken ihre Opfer, die Antifaschisten, oftmals zum zweiten Male, ins Gefängnis.

Das aber genügt den Justizbütteln in der Bundesrepublik heute nicht mehr. Wer sich gegen die Bonner Politik auf lehnt, soll nach dem neuen Strafgesetzbuch auch dann noch weiter verfolgt werden, wenn er das Zuchthaus bereits hinter sich gelassen hat. Deshalb sind in dem Entwurf eine Reihe polizeistaatlicher Maßnahmen eingearbeitet worden, die eine getreue Abbildung des faschistischen Runderlasses vom 14. Dezember 1937 sind. In dem Entwurf heißt es u. a.: